

Satzung
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Gemeinde Oersdorf, Kreis Segeberg
in der Fassung der 1. Nachtragssatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2010 und 10.12.2012 folgende Satzung erlassen:

Die folgende Textfassung berücksichtigt:

Die Satzung in ihrer Ursprungsfassung vom 14.12.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011,
die 1. Nachtragssatzung vom 11.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013:

§ 1 - Gegenstand der Reinigung

Der Gegenstand der Reinigung ergibt sich aus der jeweils gültigen Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Oersdorf.

§ 2 - Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG i. V. m. § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG.

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung, sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde. Durch Gebühren werden 70 v. H. der Straßenreinigungskosten gedeckt.

§ 3 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz *

- 1.) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr sind die Quadratwurzelmeter des Grundstückes, sowie die Art und Häufigkeit der Reinigung.
- 2.) Die Quadratwurzelmeter des zur Straßenreinigungsgebühr zu veranlagenden Grundstückes errechnen sich durch das Ziehen der Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche.
- 3.) Als zu berücksichtigende Grundstücksfläche wird lediglich die nach dem Allgemeinen Liegenschaftskataster (ALK) ausgewiesene Fläche für Gebäude und Freiflächen für Wohnzwecke, bauliche, landwirtschaftliche, oder öffentliche Zwecke eines Flurstückes berücksichtigt.
- 4.) Bei der Feststellung der Quadratwurzelmeter werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,5 m auf volle Meter abgerundet, Bruchteile eines Meters über 0,5 m werden auf volle Meter aufgerundet.
- 5.) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Quadratwurzelmeter des Grundstückes für die Reinigung ohne Winterdienst 0,63 €
und für den Winterdienst 1,38 €.

§ 4 - Gebührenpflichtige

- 1.) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke, sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke (§ 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG); bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- oder Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner, der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- 2.) Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über.
- 3.) Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über einen Wechsel (§ 8) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

* § 3 ist geändert worden und am 01.01.2013 in Kraft getreten

§ 5 - Begriff des Grundstücks

- 1.) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichem Sinne.
- 2.) Als anliegend im Sinne der Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht oder wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.
- 3.) Als erschlossen im Sinne der Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

§ 6 - Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1.) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- 2.) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 7 - Veranlagung, Fälligkeit

- 1.) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt und durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie kann mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden.
- 2.) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden. Die Gebühr wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig festgesetzt.
- 3.) Gebührennachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 - Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 2) schriftlich mitzuteilen, sowie alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 8 die für die Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder
 - b) entgegen § 8 nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 10 - Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) durch die Kämmerei der Amtsverwaltung Kisdorf zulässig:

- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung der/des Gebührensteuerpflichtigen;
- b) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung einer/ eines eventuell früheren oder nachfolgenden Gebührensteuerpflichtigen
- c) Name, Vorname(n), Anschrift einer/eines Bevollmächtigten

- d) Lagebezeichnung, Abmessung Nutzungsart und Größe des jeweils zu veranlagenden Grundstückes.

Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) aus den Grundsteuerakten
- b) aus dem Einwohnermelderegister
- c) aus den Grundbuchakten
- d) aus den Akten des Katasteramtes
- e) aus den Akten Finanzamtes
- f) aus den Unterlagen und Akten des Bauamtes oder der Kämmerei des Amtes Kisdorf

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 11 – Inkrafttreten (s. Hinweis)

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Oersdorf, den 14.12.2010

Bürgermeister

Hinweis:

Die Satzung in ihrer Ursprungsfassung ist am 01.01.2011 in Kraft getreten. Das In-Kraft-Treten der Änderungen richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Nachtragssatzung. Soweit einzelne Bestimmungen nicht mit der Ursprungsfassung in Kraft getreten sind, ist das Datum des In-Kraft-Tretens jeweils als Fußnote vermerkt.

- *Die 1. Nachtragssatzung ist am 11.12.2012 ausgefertigt und am 01.01.2013 in Kraft getreten.*